



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Dr. Florian Herrmann, Bernhard Seidenath, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**

Lohnfortzahlungersatz für Arbeitgeber, die ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz für Fortbildungen freiwillig freistellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu prüfen, inwieweit eine Regelung geschaffen werden kann, nach der einem privaten Arbeitgeber, der eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts ohne gesetzliche Verpflichtung freistellt, das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt werden kann.

Der Lohnersatz soll dabei nur für vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anerkannten Fortbildungsveranstaltungen gelten, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden können und die geeignet sind, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen.

Begründung:

Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaftsordnung, dessen Bedeutung aufgrund der demografischen Entwicklungen in Zukunft noch zunehmen wird. Gerade die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in Bayern basiert wesentlich auf der Hilfsbereitschaft und Selbstlosigkeit der Menschen. Um dieses einzigartige ehrenamtliche Potenzial in Bayern zu erhalten bzw. weiter auszubauen, bedarf es rechtlicher Rahmenbedingungen, die die Ehrenamtlichen vor Nachteilen durch ihre Tätigkeit schützen und ihre rechtliche Stellung klar definieren. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 17/13793) enthält in dieser Hinsicht bereits viele sehr weitreichende Verbesserungen für die ehrenamtlichen Helfer.

Da es für die bayerische Sicherheitsarchitektur von großer Bedeutung ist, dass die in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eingesetzten Helfer ihre Leistungen auch künftig auf hohem qualitativen Niveau erbringen können, kommt ihrer ausreichenden Fortbildung eine zentrale Rolle zu. Es erscheint daher geboten, die Bereitschaft der Arbeitgeber, ihre Mitarbeiter zu notwendigen Fortbildungen zu entbehren, zu fördern und sie – ebenso wie die Helfer selbst – vor Nachteilen und finanziellen Schäden durch Fortbildungsveranstaltungen zu bewahren.